

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

25. Ausgabe vom 26. Juni 2013

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 04.07.2013
- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 03.07.2013
- ▼ Einbeziehungssatzung Nr. 8187 für den nördlichen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 931, Gemarkung Starnberg, Riedener Weg 80, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB); Fassung des Aufstellungsbeschlusses, Beteiligung der Öffentlichkeit am Satzungsverfahren
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7405, Teil A für das Gebiet am östlichen Ortsausgang Leutstettens, nördlich der Altostraße, Gemarkung Leutstetten, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Außenbereichssatzung Nr. 7911 für das Gebiet Perchting Nord-West über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich, Gemarkung Perchting; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hauptstraße Ost“ für den Bereich Hirtackerweg, Fl.Nrn. 552/13, 552/14, 552/15 und 552 Tfl. (Hirtackerweg), Gemarkung Argelsried; Aufstellungsbeschluss zur Teiländerungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB
- ▼ Bebauungsplan „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1259/24 Tfl., 1251/15 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244 und 1240/9, jeweils Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- ▼ 16. Teiländerung des Bebauungsplanes „Ortszentrum“ für den Bereich zwischen Andechser Straße, Sonderbaufläche Kino/Jugendhaus, Bahnlinie und bestehendem Gewerbebetrieb Romacker (Baubereiche F1 und F2), mit den Grundstücken Fl.Nrn. 1283/3 Tfl. (Andechser Straße), 1283/23, 1283/24, 1283/25, 1284/2, 1284/10, 1284/11 und 1284/15, Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ Volleinziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Gilching

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 04.07.2013

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 04.07.2013 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Jugendsozialarbeit an der Berufsschule Starnberg; Antrag des Schulleiters [REDACTED] vom 23.04.2013
2. Bewerbung um Verleihung des Qualitäts-

siegels „Bildungsregion in Bayern“ für den Landkreis Starnberg; Antrag des Kreisrates Harald Schwab (CSU) vom 18.03.2013

3. Antrag der Wohnungsgenossenschaft Starnberger See eG vom 07.05.2013 auf Gewährung eines Darlehens zum Bau von 27 Mietwohnungen in Starnberg
4. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; 25. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Oberfeld“ und der 9. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Hechendorf der Gemeinde Seefeld
5. Klimaschutzkonzept Starnberg; Aktionsplan Energiewende 2013–2015
6. ÖPNV im Landkreis; Bündelungskonzept und Anpassungsmaßnahmen zur Ausschreibung der Regionalbuslinien und Umsetzung der Neukonzeption des Regionalbusnetzes im Landkreis Starnberg
7. ÖPNV im Landkreis; Stufenweise Umsetzung der Neukonzeption des Regionalbusnetzes auf einzelnen Regionalbuslinien zum Fahrplanwechsel 2013/2014
8. ÖPNV im Landkreis; Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit
9. Erneuerung des Speichernetzwerks (Storage-Area-Network - SAN) im Landratsamt zur redundanten Vorhaltung aller geschäftsrelevanten Daten (Dokumente, Datenbanken, eAkte, usw.) in Kombination mit der Virtualisierung der Server inkl. Neuanschaffung der Hardware für die Datensicherung
10. Aufstellung der Jahresrechnung 2012; Verweisung an den Kreisrechnungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
11. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
12. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 03.07.2013

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Landkreises Starnberg findet statt am **Mittwoch, 03.07.2013 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; 25. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Oberfeld“ und der 9. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Hechendorf der Gemeinde Seefeld
2. Klimaschutzkonzept Starnberg; Aktionsplan Energiewende 2013–2015
3. ÖPNV im Landkreis; Bündelungskonzept und Anpassungsmaßnahmen zur Ausschreibung der Regionalbuslinien und Umsetzung der Neukonzeption des Regionalbusnetzes im Landkreis Starnberg
4. ÖPNV im Landkreis; Stufenweise Umsetzung der Neukonzeption des Regionalbusnetzes auf einzelnen Regionalbuslinien zum Fahrplanwechsel 2013/2014
5. ÖPNV im Landkreis; Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



Planungsumgriff – Einbeziehungssatzung Nr. 8187

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Einbeziehungssatzung Nr. 8187 für den nördlichen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 931, Gemarkung Starnberg, Riedener Weg 80, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB); Fassung des Aufstellungsbeschlusses, Beteiligung der Öffentlichkeit am Satzungsverfahren

In seiner Sitzung am 30.08.2012 hat der Ferienausschuss die Verfahrenseinleitung zum Erlass dieser Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem oben stehenden Lageplan.

Der im Bau- und Umweltausschuss am 06.06.2013 gebilligte Entwurf der Satzung mit gleichlautendem Fassungsdatum liegt nun gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **04.07.2013 bis 06.08.2013 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann die Satzung nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können

Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 20.06.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 7405, Teil A für das Gebiet am östlichen Ortsausgang Leutstettens, nördlich der Altostraße, Gemarkung Leutstetten, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 16.05.2013 den Bebauungsplan in der Fassung 31.01.2013 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 20.06.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Außenbereichssatzung Nr. 7911 für das Gebiet Perchting Nord-West über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich, Gemarkung Perchting; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 16.05.2013 die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 07.02.2013 beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Satzung mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

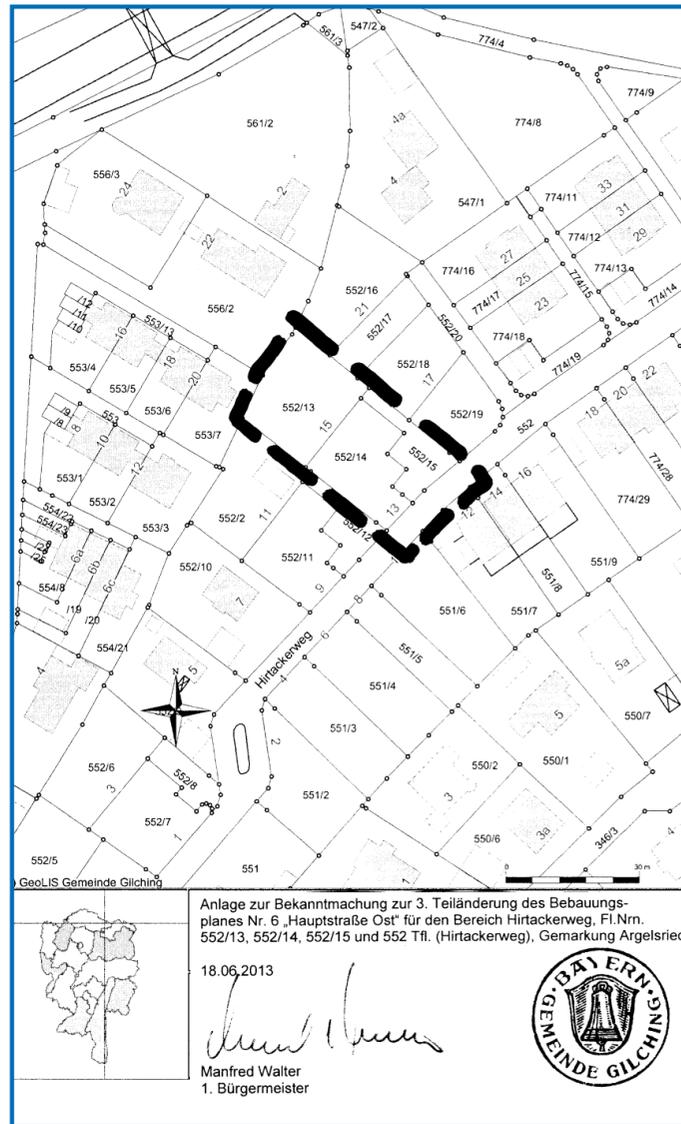
Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 20.06.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



Lageplan: 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hauptstraße Ost“

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

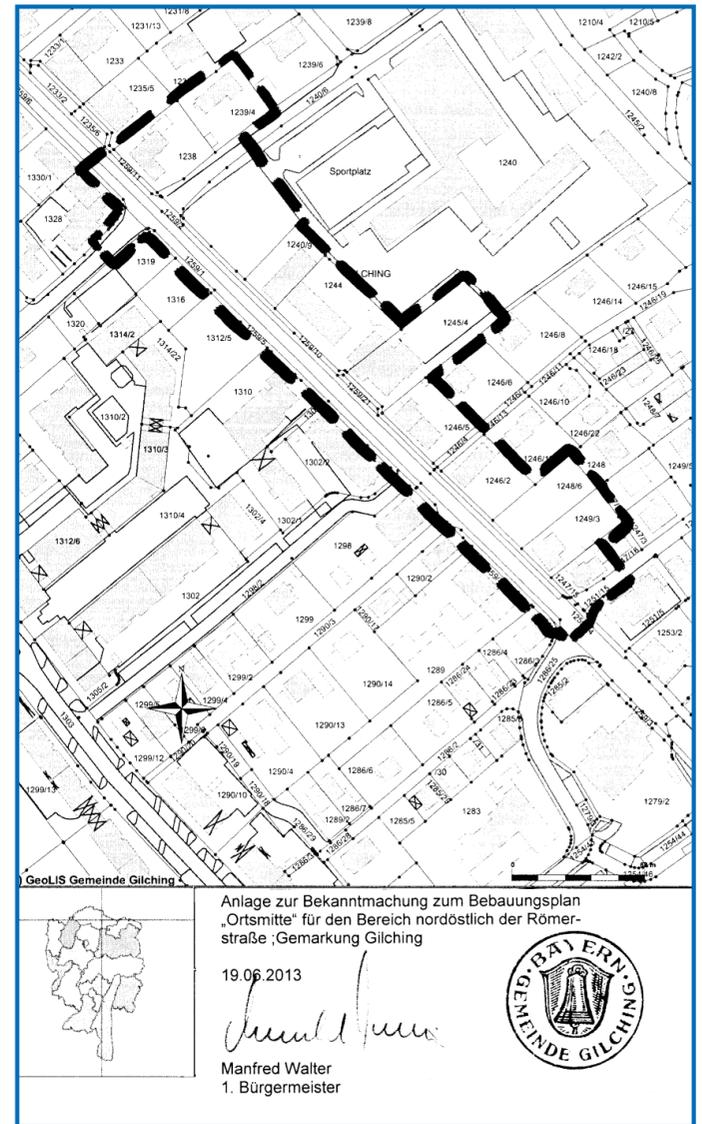
◆ **3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hauptstraße Ost“ für den Bereich Hirtackerweg, Fl.Nrn. 552/13, 552/14, 552/15 und 552 Tfl. (Hirtackerweg), Gemarkung Argelsried; Aufstellungsbeschluss zur Teiländerungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 17.06.2013 die Einleitung des 3. Teiländerungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hauptstraße Ost“ für den Bereich Hirtackerweg, Fl.Nrn. 552/13, 552/14, 552/15 und 552 Tfl. (Hirtackerweg), Gemarkung Argelsried beschlossen und die Entwurfsplanung i.d.F.v. 17.06.2013 gebilligt.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteiländerung (einschließlich Begründung i.d.F.v. Juni 2013) liegt in der Zeit vom **04. Juli bis einschließlich 05. August 2013 während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3** öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG sowie eine Umweltprüfung nach dem BauGB werden nicht durchgeführt. Die relevanten umweltbezogenen Informationen sind den Ausführungen der Planbegründung entnehmbar.

Gilching, 18.06.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister



Lageplan: Bebauungsplan „Ortsmitte“

◆ **Bebauungsplan „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1259/24 Tfl., 1251/15 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244 und 1240/9, jeweils Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 18.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1259/24 Tfl., 1251/15 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244 und 1240/9, jeweils Gemarkung Gilching beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplanumgriff ist aus dem oben stehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Gilching, 19.06.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

◆ **16. Teiländerung des Bebauungsplanes „Ortszentrum“ für den Bereich zwischen Andechser Straße, Sonderbaufläche Kino/Jugendhaus, Bahnlinie und bestehendem Gewerbebetrieb Romacker (Baubereiche F1 und F2), mit den Grundstücken Fl.Nrn. 1283/3 Tfl. (Andechser Straße), 1283/23, 1283/24, 1283/25, 1284/2, 1284/10, 1284/11 und 1284/15, Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 17.06.2013 die o.g. Bebauungsplanteiländerung als Satzung beschlossen.

STA
Landratsamt Starnberg

Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

STA
Landratsamt Starnberg

Bayerische Ehrenamtskarte für den Landkreis Starnberg

Jetzt beantragen!
Informationen und Anträge unter:
www.lk-starnberg.de/ehrenamtskarte
Ansprechpartnerin:
Christine Metz
Tel.: 08151 148-392
ehrenamt@lra-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

Gem. § 10 Abs. 2 BauGB bedürfen Bebauungspläne (oder ihre Änderungen), die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bebauungsplanteiländerung liegt einschließlich Begründung **ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Bebauungsplanteiländerung mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes (oder seiner Änderungen) unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (oder seiner Änderungen) und des Flächennutzungsplanes und/oder
 - von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges
- nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

Bekanntmachung des Bebauungsplanes (oder seiner Änderungen) gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 18.06.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

◆ Volleinzziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Folgende Straße / Teilstrecke, welche als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet wurde, wird gem. Art. 8 BayStrWG i.V.m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG nach Bekanntgabe der Absicht der Volleinzziehung, nun volleingezogen:

abzweigend von ST 2069

bestehend aus Fl.Nr. 192/12 tlw.
Anfangspunkt: nördl. Grenze von Fl.Nr. 192/45
Endpunkt: in der Zeppelinstraße liegend, vor Hs.Nr. 14 Länge der Volleinzziehung: 213 m
Begründung: Der Weg ist teilweise überbaut durch das neue Gewerbegebiet Gilching-Süd. Eine weitere Nutzung der Teilstrecke ist nicht mehr möglich.

Die Verfügung ist zum 12.07.2013 vorgesehen.

Die Einziehungsverfügung sowie der hierzu gehörende Lageplan können während der allgemeinen Dienststunden bei der **Gemeinde Gilching – Bauamt, Rudolf-Diesel-Str. 5, Zimmer-Nr. 5, 82205 Gilching in der Zeit vom 26.06.2013 bis einschließlich 02.08.2013** eingesehen werden.

Gilching, 17.06.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388

www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

